

12.09.11**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - G - K - R - Wizu **Punkt ...** der 886. Sitzung des Bundesrates am 23. September 2011

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Übertragung bestimmter den Schutz von Rechten des geistigen Eigentums betreffender Aufgaben, einschließlich der Zusammenführung von Vertretern des öffentlichen und des privaten Sektors im Rahmen einer Europäischen Beobachtungsstelle für Marken- und Produktpiraterie, auf das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

KOM(2011) 288 endg.

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und
der Ausschuss für Kulturfragen

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt die Zielsetzung der Kommission, der Verfolgung von Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums besondere Bedeutung zuzumessen und durch die Einrichtung einer Europäischen Beobachtungsstelle zu unterstützen.

2. Der Bundesrat lehnt allerdings die Durchführung von eigenständigen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch die Europäische Beobachtungsstelle ab, wie sie insbesondere in der Begründung Abschnitt 3 und in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe j des Verordnungsvorschlags festgelegt sind.
3. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich dafür einzusetzen, dass die Europäische Beobachtungsstelle keine eigenständigen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durchführt, sondern allenfalls Fördermaßnahmen ausschreibt und öffentliche Aufträge vergibt und auf diese Weise Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Bereich der Produkt- und Markenpiraterie durch Forschungszentren, Hochschulen und Unternehmen der Mitgliedstaaten, entsprechend den Kompetenzen aus Artikel 179 bis 190 AEUV, fördert und finanziell unterstützt.
4. Insofern wird eine Klarstellung erbeten, dass die Durchführung von eigenständigen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch Bedienstete der Europäischen Beobachtungsstelle nicht zu den Aufgaben der Europäischen Beobachtungsstelle gehören wird.

B

5. Der Gesundheitsausschuss,
der Rechtsausschuss und
der Wirtschaftsausschuss
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.